

Zunftordnung der Narrenzunft „D' Riedelwieble Oberndorf/Murgtal“ e. V.

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Zur Zeit beträgt der Jahresbeitrag 25.- €.

Der Mitgliedsbeitrag muss spätestens zum 31. Januar auf dem Konto der Narrenzunft eingegangen sein. Verstöße werden vom Vorstand geahndet.

Wenn nicht bezahlt wird, leitet der Vorstand weitere Maßnahmen ein (Mahnung, Ausschluss vom Verein).

2. Präsente

Für Hochzeiten	Wert 50.- €.
Für Geburten	Wert 25.- €.
Für Geburtstage 60, 70, 75, usw. Jahre:	Wert 25,- €.
Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft 11, 22, 33, 44, usw. Jahre:	Wert 15,-€.

Die Anrechnung der Mitgliedsjahre beginnt ab dem Erreichen der Volljährigkeit.

Ab 44 Jahren Mitgliedschaft wird man zum Ehrenmitglied ernannt.

Mitglieder können im Ermessen des Zunftrats wegen besonderer Leistungen im Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Häs

Die Anschaffung des Häs muss aus eigener Kasse geschehen. Von der Vereinskasse können keine Zuwendungen erwartet werden. Mitglieder des Vereins können beratend zur Seite stehen.

Das Häs wird nur in der Fastnachtskampagne in der Zeit vom 6. Januar bis Aschermittwoch angezogen.

Zur Kontaktpflege mit anderen Vereinen, die den rheinischen Karneval pflegen, ist es nach Beschluss des Vorstandes erlaubt, fastnächtlichen Veranstaltungen auch außerhalb dieser Zeit beizuwohnen.

Bei Teilnahme von Vereinsveranstaltungen außerhalb der Fastnachtszeit wird T-Shirt, Polo-Shirt, Sweatshirt, Strickmütze aufgrund der Zusammengehörigkeit (Werbewirksamkeit) getragen.

Das schwarze Käppi gehört nicht zum Häs. Das Tragen ist während dem Umzug nicht gestattet.

Das Häs der Narrenzunft D' Riedelwieble Oberndorf/Murgtal besteht aus:

- * Grünes Kopftuch an der Holzmaske
- * Braune Bluse: linke Ärmelseite Emblem, rechte Ärmelseite Häsnummer
- * Schwarzer Rock
- * Grüner Gärtnerschurz
- * Grünes Halstuch
- * Naturstroschuhe
- * Naturfarbene Socken mit Strickmustermotiv
- * Holzmaske die einer alten Frau nach bekanntem Motiv ähnelt
- * Umhängetasche aus Jutestoff

- * Schwarze Handschuhe
- * Bei Regen einen grünen Schirm in der Farbe des Kopftuches
- * Als Ersatz für Strohschuhe ist nur schwarzes Schuhwerk erlaubt
- * Bei Mitführung von Rucksäcken ist darauf zu achten, dass diese zu dem Äußeren einer Waldfrau passen

Pro Familie muss ein ausgewogenes Verhältnis von Besen und Rätschen bei der Teilnahme an Umzügen bestehen.

Spätestens ab dem 18. Lebensjahr sollte eine Holzmaske getragen werden.

Kinderhäs:

Gleicht dem der Erwachsenen, aber ohne Emblem, Strohschuhe und Maske. Kopfbedeckung: Strickmütze mit den Farben: Braun, Schwarz, Grün oder wahlweise ein grünes Kopftuch.

4. Konfetti oder ähnliches

Das Werfen von Stroh oder ähnliches sowie Füße zusammenbinden mit Kabelbindern, Klebeband oder ähnlichem ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung untersagt.

Das Werfen von Konfetti ist nur gestattet, wenn es vom jeweiligen Veranstalter nicht verboten ist.

5. Musikwagen

Aus der Mitgliederversammlung geht der Beschluss hervor, dass kein Musikwagen mitgeführt wird.

6. Gastgeschenke

Geschenke für gastgebende Vereine bei Umzugsteilnahme werden vom Vorstand für die jeweils folgende Kampagne bestimmt. Anregungen von Mitgliedern werden angenommen.

7. Minderjährige Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu aktiven Betätigungen muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden.